

Gebührenkalkulation 2018 - 2020 für die Straßenreinigung

Für die Ermittlung einer kostendeckenden Gebührenhöhe für die Straßenreinigung sind zunächst die laufenden Kosten zu ermitteln und den Gebühreneinnahmen gegenüber zu stellen. Als Grundlage hierfür werden die Ausgaben/Aufwendungen sowie die Einnahmen in den Jahren 2014 bis 2016 herangezogen, da diese Jahre (end-) abgerechnet sind:

1.) Kehr- und Entsorgungskosten

Lt. Mitteilung des Bereichs 3/60 sind hierfür in den Jahren 2014 bis 2016 folgende Beträge von der Fa. ALBA abgerechnet worden:

2014	43.619,24 €
2015	42.895,60 €
2016	43.583,97 €.

2.) Personal- u. verwaltungsinterne Sachkosten

Eine stundengenaue Ermittlung der auf die Straßenreinigung entfallenden Arbeitszeit ist nicht möglich, da diese Zeitanteile nirgendwo separat festgehalten sind. Insoweit werden hierfür die Schätzungen der jeweiligen Sachbearbeiter herangezogen. Die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten für die Straßenreinigung werden dabei nach Pauschsätzen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im öffentlichen Dienst nach dem RdErl. d. MF vom 19.05.2010, K2004-41-3412 (gültig bis 31.12.2015) und der AllGO vom 05.04.1997 i. d. F. vom 04.12.2015 (gültig ab 01.01.2016) ermittelt:

Jahr/ Bearbeiter	2014 Std. x Std.-satz	2015 Std. x Std.-satz	2016 Std. x Std.-satz
Frau Fellage (bis 10/14 Frau Lindstädt), Bereich 1/20	30 x 45,00 € = 1.350,00 €	22,5 x 45,00 € = 1.012,50 €	22,5 x 57,00 € = 1.282,50 €
Frau Olliges, Bereich 1/20	25 x 45,00 € = 1.125,00 €	17,5 x 45,00 € = 787,50 €	17,5 x 57,00 € = 997,50 €
Herr Seling, Bereich 1/20	10 x 56,00 € = 560,00 €	10 x 56,00 € = 560,00 €	10 x 70,00 € = 700,00 €
Frau Kreye, Bereich 3/60	15 x 56,00 € = 840,00 €	15 x 56,00 € = 840,00 €	15 x 70,00 € = 1.050,00 €
= gesamt:	3.875,00 €	3.200,00 €	4.030,00 €

3.) Sonstige Sachkosten

Neben den bereits unter Punkt 2.) berücksichtigten Sachkosten für Büroarbeitsplätze sind für die Straßenreinigung Kosten für die Bekanntgabe der Gebührenschuld entstanden. Die Festsetzung der Gebühren erfolgte dabei durch Verbundbescheide, in denen mehrere Abgabensarten zusammengefasst sind. Ausgegangen wird hierbei von einem Portosatz von 0,65 € pro Brief. Damit ergeben sich auf die Straßenreinigung entfallende Portokosten von

2014	1514 Bescheide x 0,65 € = 984,10 €, davon 1/3 wg. Verbundbesch.	=	328,03 €
2015	dto.	=	328,03 €
2016	1516 Bescheide x 0,65 € = 985,40 €, davon 1/3 wg. Verbundbesch.	=	328,46 €

Weitere Kosten sind für das Kuvertieren der Abgabenbescheide in der Werkstatt CALO (Caritas) entstanden. Da es sich, wie bereits erwähnt, um Verbundbescheide handelt, können die hierbei auf die Straßenreinigung entfallenden Kosten wegen Geringfügigkeit unbeachtet bleiben und werden insoweit nicht in die Kostenzusammenstellung eingestellt.

4.) Zusammenstellung der Gesamtkosten/Ermittlung der umlegbaren Kosten

Kostenposition/Jahr	2014	2015	2016
1.) Kehr-/Entsorg.kosten	43.619,24 €	42.895,60 €	43.583,97 €
2.) Pers.-/Sachkost. intern	3.875,00 €	3.200,00 €	4.030,00 €
3.) sonst. Sachkosten	328,03 €	328,03 €	328,46 €
Gesamtkosten	47.822,27 €	46.423,63 €	47.942,43 €

Nach allgemeiner Rechtsprechung sind nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung über die Gebühren auf die Anlieger abzuwälzen, da die Reinigung nicht nur dem Interesse der jeweiligen Straßenanlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse dient. Soweit die Straßenreinigung auch für Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen und damit auch im Interesse der übrigen Straßenbenutzer (und damit im Allgemeininteresse) durchgeführt wird, ist durch Artikel 3 GG verboten, diejenigen Kosten, die auf dieses Allgemeininteresse entfallen, den Anliegern aufzubürden. Der Anteil des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils ist in Niedersachsen durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017) auf 25 % festgeschrieben worden. Damit beträgt der über Gebühren auf die Straßenanlieger umlegbare Anteil noch 75 % der Gesamtkosten. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des auf Gebühren umlagefähigen Betrages:

Jahr	2014	2015	2016
Gesamtkosten	47.822,27 €	46.423,63 €	47.942,43 €
davon 75% (umlegbar auf Gebühren)	35.866,70 €	34.817,72 €	35.956,82 €

5.) Gegenüberstellung umlegbare Kosten/Gebühreneinnahmen

Jahr	2014	2015	2016
Umlegbare Gesamtkosten	35.866,70 €	34.817,72 €	35.956,82 €
Gebühreneinn. lt. Jahresre.	36.773,41 €	35.817,64 €	35.726,17 €
Überd. (+) / Unterd. (-)	+ 906,71 €	+ 999,92 €	- 230,65 €
= Gesamtüberd. 2014-2016			1.675,98 €
= rechn. Überd. pro Jahr			558,66 €

6.) Vorkalkulation 2018 bis 2020

Die Kosten sind gem. § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierbei kann ein Kalkulationszeitraum angesetzt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab, so sind die Kostenüber-/unterdeckungen in den nächsten drei

Jahren auszugleichen. Die oben ermittelte Überdeckung soll in den Jahren 2018 bis 2020 ausgeglichen werden. Die dafür anzusetzende Gebührenhöhe wird dabei nach folgendem Basisbetrag ermittelt:

1.) Kehr- u. Entsorg.kosten nach Durchschnitt 2014 - 2016	43.366,27 €
2.) Personal- u interne Sachkosten nach Rd.Erl./AIIGO	4.030,00 €
3.) sonst. Sachkosten nach Stand 2016	328,46 €
= Basisbetrag:	47.724,73 €

2018: 47.724,73 + 1,8 % Kostensteigerung (geschätzt, nach derzeit. Inflationsrate)	48.583,77 €
2019: 48.583,77 + 1,8 % Kostensteigerung	49.458,27 €
2020: 49.458,27 + 1,8 % Kostensteigerung	50.348,51 €
= Gesamtkosten 2018 - 2020	148.390,55 €
= durchschnittl. Kosten pro Jahr abzügl. jährl. Überschuss wie oben ermittelt	49.463,51 € 558,66 €
Zu erwartende jährl. Kosten 2018 bis 2020	48.904,85 €
davon auf Benutzungsgebühren umlegbar 75 %	36.678,63 €

Die umlagefähigen Kosten von 36.678,63 € werden durch die Kehrmeter dividiert, um den Gebührensatz je Frontmeter zu ermitteln:

Umlagefähige Kosten	36.678,63 €
Frontmeter	~ 52.500
Gebührensatz je Frontmeter	<u>0,69 €</u>

7.) Fazit:

Der aktuelle Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt 0,69 €/Frontmeter Straßenfront. Bei Beibehaltung dieses Satzes werden die für die Jahre 2014 bis 2016 ermittelten Überdeckungen in den Jahren 2018 bis 2020 ausgeglichen. Eine Änderung des Gebührensatzes ist insoweit nicht erforderlich.

Friesoythe, 18.10.2017